



Amt / Abt.: 62  
Az.:  
Datum: 15.05.2017  
Drucksache: 1-034/2017  
TOP: Ö12

Vorlage für:  
Stadtrat

am:  
24.05.2017

öffentliche Sitzung

<b>Betreff:</b>	<b>Sachverhalt in der Anlage</b>
Änderung der Betriebssatzung der GTL	
<b>Beschluss-Vorschlag:</b>	
Der Stadtrat beschließt die geänderte Betriebssatzung der GTL.	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 62

Da

Dem  
**Stadtrat**  
in **öffentlicher** Sitzung  
vorgelegt

## **Änderung der Betriebssatzung der GTL**

### **SACHVERHALT**

Zwei Jahre nach Gründung der GTL und der Anwendung der Betriebssatzung im betrieblichen Ablauf, soll diese auf Basis der gewonnenen Erfahrungen an die aktuellen Gegebenheiten und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die geänderten bzw. hinzugefügten Satzungstexte wurden aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit in roter Schrift hervorgehoben. Die Änderungen im Einzelnen:

#### **§ 2 - Klarstellung der Aufgaben der GTL**

- › Da aufgrund der umfassenden Modernisierung der Lindauer Straßenbeleuchtung beschlossen wurde, diese sukzessive ins Betriebsvermögen der GTL zu überführen, wurde diese Aufgabe zunächst klarstellend in § 2 erwähnt.
- › Die Aufgabe Werkstattdienste beinhaltet auch die Vorhaltung entsprechenden Personals und der notwendigen Werkstätten in den Gewerken Mechanik, Metallbau, Holzbau, Betonbau, Maler und Verkehrszeichen, um entsprechende Aufträge der Kernverwaltung ausführen zu können.
- › Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erstellen die GTL Satzungsentwürfe.
- › Erforderliche Erschließungsverträge, welche z.B. im Zusammenhang mit notwendigen Wohngebieterschließungen zwischen der Stadt und einem Erschließungsträger geschlossen werden müssen, werden durch die GTL erstellt.

#### **§ 3 - Betriebsvermögen**

In der Satzung gibt es bislang keine Aussage zum Betriebsvermögen. Nicht zuletzt ist nicht zwingend alles, was die GTL bewirtschaftet, in deren Betriebsvermögen einzulegen, so bspw. die Straßen. Da die Straßenbeleuchtung eine Teileinrichtung der Straßen darstellt und sich bisher nicht im Betriebsvermögen der GTL befindet, soll dies im neu geschaffenen § 3 klargestellt werden.

## § 5 und § 6 - Personalangelegenheiten

Da nun die neue Entgeltordnung in Kraft getreten ist, waren die Zuständigkeiten hinsichtlich des Personals neu zu fassen (neue Entgeltgruppen 9 a bis c). Darüber hinaus haben wir es für einfacher befunden, die übliche Ausschlussregelung (soweit nicht der Stadtrat, bzw. die Werkleitung zuständig ist) durch eine konkrete Regelung zu ersetzen. So soll in Personalangelegenheiten bis zur Besoldungsgruppe A 9 (2. Qualifikationsebene) oder vergleichbarer Entgeltgruppe 9 a zukünftig der Werkleiter zuständig sein, ab Besoldungsgruppe A 9 (3. Qualifikationsebene) bzw. bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 b der Werkausschuss. Die Zuständigkeit für den Werkleiter und seinem Stellvertreter bleiben beim Stadtrat.

In der Werkausschusssitzung der GTL am 18.05. wird die geänderte Betriebssatzung mit folgendem Beschlussvorschlag vorberaten: Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die geänderte Betriebssatzung der GTL zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat beschließt die geänderte Betriebssatzung der GTL.**

Lindau, den 15.05.2017



Matthias Tremmel  
Fachbereichsleiter Betriebswirtschaft/ Verwaltung

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
der Stadt Lindau „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ vom 23.10.2014**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 335)* erlässt die Stadt Lindau (B) folgende Satzung:

*geändert durch: erste Änderungssatzung vom 12.04.2017*

**Präambel**

Der Eigenbetrieb Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau wird zukünftig aus den bisherigen Stadtentwässerungswerken Lindau und dem Garten- und Tiefbauamt der Stadt Lindau (B) gebildet.

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Garten- und Tiefbaubetriebe der Stadt Lindau werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Lindau (B) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Eigenbetriebs lautet GTL.
- (3) Das Stammkapital der GTL beträgt 5.000.000 €.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe der GTL ist insbesondere Planung, Bau, Unterhalt, Betrieb und Pflege von Grünflächen- und Tiefbauinfrastruktur im Bereich der Stadt Lindau (B). Im Einzelnen nehmen die GTL folgende Aufgaben wahr:
  - Ableitung und Behandlung des Abwassers im Stadtgebiet über Kanalnetz und Klärwerk
  - Straßen- und Brückenbau für die Stadt als Straßenbaulastträger *einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen sowie des zugehörigen Kabelnetzes*
  - Gewässerbau und Hochwasserschutz
  - Garten- und Landschaftsbau

- Mobilitätsplanung einschließlich Aufgabenträgerschaft ÖPNV und Radverkehrsförderung für die Stadt
- Altlastensanierung für die Stadt
- Straßenreinigung einschließlich Winterdienst und Vollzug der Winterdienstordnung
- Zentrales Fuhrwesen einschließlich Beschaffung, Wartung, Reparatur von Fahrzeugen, sowie Erbringung von Fuhrleistungen für die Stadt
- Werkstattdienste *einschließlich der Vorhaltung des erforderlichen Fachpersonals und der Werkstätten, insbesondere in den Gewerken Mechaniker, Metallbau, Holzbau, Betonbau, Maler und Verkehrszeichen, sowie* Beschaffung, Wartung, Reparatur von Maschinen für die Stadt

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der GTL fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der GTL können sich die GTL im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Außerhalb des Stadtgebietes können die GTL im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) *Die GTL erstellt Satzungsentwürfe im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere ABS, EBS, WDO, EWS, BG-EWS.*
- (4) *Die GTL erstellt Erschließungsvertragsentwürfe für Erschließungsmaßnahmen nach § 11 BauGB innerhalb des Stadtgebietes.*
- (5) Die GTL sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden über Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen, z.B. Abwassergebühren und -beiträge, Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge, Straßenreinigungsgebühren. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

### § 3

#### **Betriebsvermögen**

*Neben dem Betriebsvermögen des ehemals bestehenden Eigenbetriebs „SEL“, welches im Wesentlichen aus der Kläranlage und dem städtischen Kanalnetz besteht, wird die Straßenbeleuchtung, insbesondere im Zuge der Anlagenerneuerung durch die GTL in deren Betriebsvermögen überführt. Darüber hinaus zählen zum Betriebsvermögen der GTL unter anderem der Fuhrpark sowie verschiedene betriebsnotwendige Grundstücke.*

## § 4

### Für die Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der GTL sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7)

## § 5

### Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der GTL. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. die selbständige verantwortliche Leitung der GTL einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung)
  2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
  3. die Regelungen nach § 2 Abs. 3soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten *bis Besoldungsgruppe A 9, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 9 a nach TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.*
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der GTL die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der GTL die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten der GTL vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## § 6

### Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der GTL tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung
  2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)
  3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen
  4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet
  5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten
  6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt
  7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt
  8. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt
  9. *Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO auf den Werkausschuss übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, bei Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 b nach TVöD oder einem entsprechenden Entgelt*
  10. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
  11. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss

12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der GTL, die mit diesen verwandt sind

**§ 7**

**Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
7. Rückzahlung von Eigenkapital
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der GTL, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
10. Änderung der Rechtsform der GTL

- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

**§ 8**

**Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die GTL dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.



**§ 9**

**Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

**§ 10**

**Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „GTL“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.

**§ 11**

**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die GTL sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

**§ 12**

**Mitwirkung der Stadt**

- (1) Der Kämmerer und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, an den Sitzungen des Werkausschusses beratend teilzunehmen.
- (2) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der GTL dem Kämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

**§ 13  
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der GTL ist das Kalenderjahr.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.